Verpackungslogo – Nutzungsvertrag

zwischen

Trennhinweis e.V.
Kopernikusstraße 9, 81679 München, Deutschland

- im Folgenden als **„Markeninhaber“** bezeichnet -

und

dem **„Nutzer“**

– der Markeninhaber und der Nutzer werden nachfolgend als
„Parteien“ und jeweils einzeln als **„Partei“** bezeichnet –

Präambel

Der Nutzer ist gemäß § 9 Abs. 1 des deutschen Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) als Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registriert.

Der Nutzer schließt diesen Lizenzvertrag über die Website www.trenn-hinweis.de ab. Im Rahmen des Vertragsabschlusses gibt der Nutzer seine Registrierungsnummer bei der Zentralen Stelle an.

Der Markeninhaber ist Inhaber von Kennzeichenrechten und urheberrechtlichen Nutzungsrechten an dem nachstehenden Verpackungslogo:

Dieses Logo soll – ggf. mit gewissen Zusätzen und/oder Abweichungen zur Konkretisierung des Bedeutungsgehalts – auf Warenverpackungen verwendet werden, um private Endverbraucher über die getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen zu informieren. Im Folgenden wird dieses Logo – einschließlich der nach diesem Vertrag zulässigen Zusätze und/oder Abweichungen zur Konkretisierung – kurz als das **„Verpackungslogo“** bezeichnet.

Der Nutzer beabsichtigt, das Verpackungslogo auf Verpackungen für Waren anzubringen, die vom Nutzer und/oder von seinen verbundenen Unternehmen in den Verkehr gebracht werden und die den in diesem Vertrag geregelten Anforderungen des Markeninhabers entsprechen.

Mit dem vorliegenden Nutzungsvertrag werden die Bedingungen festgelegt, zu denen der der Nutzer und/oder seine verbundenen Unternehmen das Verpackungslogo nutzen dürfen.

1. Vertragsmarke

1.1. Der Markeninhaber ist Inhaber der Unionsgewährleistungsmarke Nr. 018462727, angemeldet am 28. April 2021 für Waren der Klassen 1 bis 34 (Bildmarke) – im Folgenden als **„Vertragsmarke“** bezeichnet. Die Anmeldung der Vertragsmarke erfolgte ursprünglich im Namen verschiedener Unternehmen, inzwischen wurde die Vertragsmarke auf den Markeninhaber übertragen. Ein Registerauszug für die Vertragsmarke ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt.

1.2. Für die Zwecke dieses Vertrages fallen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte des Markeninhabers am Verpackungslogo ebenfalls mit unter den Begriff der Vertragsmarke, so dass die Regelungen dieses Vertrages auch insoweit gelten.

1.3. Sollte der Markeninhaber während der Laufzeit dieses Vertrages weitere Kennzeichenrechte an dem Verpackungslogo erwerben, gelten diese weiteren Kennzeichenrechte automatisch ebenfalls als Vertragsmarke und unterfallen ebenso den Regelungen dieses Vertrages.

1.4. Der Nutzer wird im räumlichen Schutzbereich der Vertragsmarke weder das Verpackungslogo selbst noch ein zur Vertragsmarke verwechselbar ähnliches Zeichen als eigene Marke oder als eigenes Design anmelden, und auch keinen Dritten hierzu veranlassen.

1.5. Sollten durch Nutzungshandlungen des Nutzers nach diesem Vertrag eigene Rechte an dem Verpackungslogo oder an einem verwechselbar ähnlichen Zeichen hierzu entstehen, überträgt der Nutzer diese Rechte hiermit – soweit rechtlich möglich – umfassend auf den Markeninhaber. Soweit eine Übertragung dieser Rechte nicht möglich ist, räumt der Nutzer dem Markeninhaber eine umfassende (u.a. übertragbare und unterlizenzierbare) ausschließliche Lizenz an diesen Rechten ein; soweit eine solche ausschließliche Lizenz nicht möglich ist, räumt der Nutzer dem

Markeninhaber eine entsprechende nicht-ausschließliche Lizenz ein. Die hiernach auf den Markeninhaber übertragenen bzw. lizenzierten Rechte gelten automatisch ebenfalls als Vertragsmarke und unterfallen ebenso den Regelungen dieses Vertrages.

1.6. Der Markeninhaber wird durch diesen Vertrag nicht zur Aufrechterhaltung, zur Verteidigung und/oder zur Durchsetzung der Vertragsmarke gegenüber Dritten verpflichtet.

2. Nutzungsgenehmigung

2.1. Der Markeninhaber räumt dem Nutzer hiermit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragsmarke für Waren im Schutzbereich der Vertragsmarke zu nutzen, die den Anforderungen dieses Vertrages entsprechen. **Inhaltlich** umfasst dies das Recht des Nutzers, die Verpackung solcher Waren mit dem Verpackungslogo zu kennzeichnen und derart gekennzeichnete Waren in den Verkehr zu bringen (oder solche Handlungen durch Dritte im Auftrag des Nutzers vornehmen zu lassen). Der Nutzer darf das Verpackungslogo auch in der Werbung für solche Waren benutzen, für die ihm nach dieser Ziffer 2.1 eine Nutzungsgenehmigung eingeräumt wurde.

2.2. Die Vertragsmarke muss sowohl auf den Verpackungen der Waren als auch in der Werbung räumlich oder zumindest **optisch getrennt** sein von sonstigen Kennzeichnungen, die nicht Bestandteil der Vertragsmarke sind und die Themen „Verpackung“, „Entsorgung“, „Recycling“ und/oder „Recyclingfähigkeit“ betreffen. Einzelheiten hierzu regelt der Styleguide gemäß Ziffer 6.

2.3. Die Nutzungsrechte des Nutzers sind **räumlich** auf den Schutzbereich der Vertragsmarke beschränkt. Der Markeninhaber hat keine Einwände dagegen, wenn der Nutzer das Verpackungslogo auch außerhalb dieses Schutzbereichs entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages nutzt, übernimmt insoweit aber keinerlei Verpflichtungen oder Haftung.

2.4. Die Nutzungsrechte des Nutzers sind **zeitlich** auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkt. Waren, deren Verpackung während der Laufzeit dieses Vertrages hergestellt und mit dem Verpackungslogo gekennzeichnet wurde, dürfen noch bis zu 12 Monate nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages in den Verkehr gebracht werden (maßgeblich hierfür ist die Übergabe an den unmittelbaren Abnehmer des Nutzers, nicht der Zeitpunkt des Verkaufs an den Letztverbraucher). Während dieser nachvertraglichen Aufbrauchsfrist hat der Nutzer die in diesem Vertrag geregelten Vorgaben weiterhin zu befolgen.

2.5. **Persönlich** erstreckt sich das Nutzungsrecht auf alle verbundenen Unternehmen des Nutzers i.S.v. §§ 15 ff. AktG, die gemäß § 9 Abs. 1 Verpackungsgesetz als Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registriert sind (im Folgenden als **„weitere Nutzer“** bezeichnet). Das Nutzungsrecht der weiteren Nutzer ist auflösend bedingt dadurch, dass das jeweilige Unternehmen seine Eigenschaft als verbundenes Unternehmen des Nutzers i.S.v. §§ 15 ff. AktG und/oder seine Registrierung gemäß § 9 Abs. 1 Verpackungsgesetz verliert). Der Nutzer ist verpflichtet, (i) seine eigenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag den eventuellen weiteren Nutzern ebenfalls vertraglich aufzuerlegen und (ii) dem Markeninhaber unverzüglich die vollständigen Kontaktdaten jedes weiteren Nutzers und dessen Registrierungsnummer bei der Zentralen Stelle in Textform mitzuteilen. Der Nutzer haftet für eventuelle Verstöße seiner weiteren Nutzer gegen die Vorgaben dieses Vertrages wie für eigenes Tun oder Unterlassen.

2.6. Der Nutzer ist zur Ausübung seiner hierdurch eingeräumten Nutzungsrechte berechtigt, aber **nicht verpflichtet**.

2.7. Der Nutzer schuldet **keine Vergütung** für die Nutzungsgenehmigung nach diesem Vertrag.

2.8. Die Nutzungsrechte des Nutzers nach diesem Vertrag sind **auflösend bedingt** dadurch, dass der Nutzer nicht mehr gemäß § 9 Abs. 1 Verpackungsgesetz als Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registriert ist. Wenn diese Registrierung des Nutzers entfällt, ist er nicht mehr zur Nutzung der Vertragsmarke berechtigt.

3. Zulässige Zeichenbenutzung

3.1. Der Nutzer ist berechtigt, das Verpackungslogo in der oben in der Präambel wiedergegebenen Form zu benutzen.

3.2. Ferner darf der Nutzer das Verpackungslogo mit den im Styleguide gemäß Ziffer 6 beschriebenen Zusätzen und/oder Abweichungen zur Konkretisierung benutzen, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird. Alle anderen Zusätze und/oder Abweichungen der Vertragsmarke sind dem Nutzer untersagt und nicht von der nach Ziffer 2 eingeräumten Nutzungsgenehmigung gedeckt.

3.3. Die konkrete Form der Zeichenbenutzung durch den Nutzer darf weder für sich genommen noch in Kombination mit weiteren Merkmalen der gekennzeichneten Ware oder ihrer Verpackung (z.B. weiteren Kennzeichnungen auf der Verpackung) irreführend sein.

4. Zulässige Waren

4.1. Der Nutzer darf das Verpackungslogo ausschließlich für die Kennzeichnung von Waren nutzen, die – zumindest auch – typischerweise zur Abgabe an private Endverbraucher bestimmt sind und deren Verpackung alle folgenden Eigenschaften erfüllt:

a) Es handelt sich nicht um eine Mehrwegverpackung;

b) es handelt sich nicht um eine Einweggetränkeverpackung, die nach § 31 Verpackungsgesetz der Pfandpflicht unterlieg; und

c) es handelt sich nicht um eine Verkaufsverpackung schadstoffhaltiger Füllgüter.

4.2. Private Endverbraucher im Sinne von Ziffer 4.1 sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrrhythmus entsorgt werden können.

4.3. Der Nutzer darf das Verpackungslogo ausschließlich für die Kennzeichnung von Waren nutzen, mit deren Verpackung er sich gemäß § 7 Verpackungsgesetz zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen beteiligt hat (ausgenommen für Waren, die nachweislich nicht im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden).

5. Markensatzung

5.1. Voraussetzung der Benutzung der Vertragsmarke durch den Nutzer ist die Beachtung und Einhaltung der für die Vertragsmarke geltenden Satzung der Unionsgewährleistungsmarke gemäß Art. 84 UMV in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden kurz als **„Markensatzung“** bezeichnet). Die Markensatzung regelt die zur Benutzung der Vertragsmarke befugten Personen, die

durch die Vertragsmarke zu gewährleistenden Eigenschaften und die Art und Weise, wie der Markeninhaber diese Eigenschaften zu prüfen und die Benutzung der Vertragsmarke zu überwachen hat. In der Markensatzung sind außerdem die Bedingungen für die Benutzung der Vertragsmarke, einschließlich Sanktionen, angegeben.

5.2. Der Nutzer verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der Markensatzung.

5.3. Der Markeninhaber ist berechtigt, die Einhaltung der Markensatzung entsprechend den in der Markensatzung enthaltenen Regelungen zu prüfen.

5.4. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Nutzer Anforderungen der Markensatzung nicht beachtet oder nicht einhält, kann der Markeninhaber vom Nutzer Auskunft über die entsprechende Benutzung der Vertragsmarke und über die Maßnahmen des Nutzers zur Beachtung und zur Einhaltung der Markensatzung verlangen.

5.5. Wenn der Nutzer Anforderungen der Markensatzung nicht beachtet oder nicht einhält, ist der Nutzer verpflichtet, die entsprechende Verletzung unverzüglich abzustellen und Vorkehrungen zu treffen, um vergleichbare Verstöße gegen die Markensatzung für die Zukunft zu verhindern.

5.6. Die aktuell gültige Fassung der Markensatzung ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt. Der Markeninhaber ist berechtigt, die Markensatzung jederzeit entsprechend den Regelungen in Art. 88 UMV zu ändern oder zu ergänzen. Entsprechende Änderungen oder Ergänzungen wird der Markeninhaber allen Nutzern der Vertragsmarke jeweils mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten vor ihrem Inkrafttreten mitteilen. Waren, deren Verpackung noch vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung oder Ergänzung der Markensatzung entsprechend der bisherigen Version der Markensatzung hergestellt und mit dem Verpackungslogo gekennzeichnet wurde, dürfen noch bis zu 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der neuen Version gemäß den zuvor geltenden Regelungen in den Verkehr gebracht werden (maßgeblich hierfür ist die Übergabe an den unmittelbaren Abnehmer des Nutzers, nicht der Zeitpunkt des Verkaufs an den Letztverbraucher).

6. Styleguide

6.1. Der Nutzer verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der vom Markeninhaber für alle Nutzer der Vertragsmarke getroffenen Vorgaben zur graphischen Gestaltung bei der Benutzung des Verpackungslogos in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden kurz als **„Styleguide“** bezeichnet).

6.2. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Nutzer Anforderungen des Styleguide nicht beachtet oder nicht einhält, kann der Markeninhaber vom Nutzer Auskunft über die entsprechende Benutzung der Vertragsmarke und über die Maßnahmen des Nutzers zur Beachtung und zur Einhaltung des Styleguide verlangen.

6.3. Wenn der Nutzer Anforderungen des Styleguide nicht beachtet oder nicht einhält, ist der Nutzer verpflichtet, die entsprechende Verletzung unverzüglich abzustellen und Vorkehrungen zu treffen, um vergleichbare Verstöße gegen den Styleguide für die Zukunft zu verhindern.

6.4. Die aktuell gültige Fassung des Styleguide ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügt. Der Markeninhaber ist berechtigt, den Styleguide jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Entsprechende Änderungen oder Ergänzungen wird der Markeninhaber allen Nutzern der Vertragsmarke jeweils mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten vor ihrem Inkrafttreten mitteilen. Waren, deren Verpackung noch vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung oder Ergänzung des Styleguide hergestellt und entsprechend der bisherigen Version des Styleguide mit dem Verpackungslogo gekennzeichnet wurde, dürfen noch bis zu 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der neuen Version gemäß den zuvor geltenden Regelungen in den Verkehr gebracht werden (maßgeblich hierfür ist die Übergabe an den unmittelbaren Abnehmer des Nutzers, nicht der Zeitpunkt des Verkaufs an den Letztverbraucher).

7. Verantwortung für rechtliche und regulatorische Vorgaben – Freistellung des Markeninhabers

7.1. Die Einhaltung aller rechtlichen und regulatorischen Vorgaben für die mit dem Verpackungslogo gekennzeichneten Waren und ihre Verpackung obliegt allein dem Nutzer. Dies gilt insbesondere für rechtliche Vorgaben betreffend die Produktkennzeichnung, Produktaufmachung und/oder Produktsicherheit im In- und Ausland.

7.2. Der Nutzer wird den Markeninhaber von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Verpackungslogos gegenüber dem Markeninhaber geltend gemacht werden und auf einem (möglichen) Verstoß des Nutzers gegen seine Verpflichtungen aus Absatz 1 beruhen. Die Freistellungspflicht umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung durch den Markeninhaber. Der Markeninhaber verpflichtet sich, den Nutzer unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche gegen sich zu informieren, ohne Zustimmung des Nutzers kein Anerkenntnis oder eine vergleichbare Erklärung hinsichtlich solcher Ansprüche abzugeben, und den Nutzer – auf dessen Kosten – in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.

8. Haftungsausschluss

8.1. Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Nutzungsgenehmigung hat der Markeninhaber nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Regelung.

8.2. Der Markeninhaber hat vor Anmeldung der Vertragsmarke eine Markenrecherche für Deutschland und weitere europäische Länder durchführen lassen, um eventuelle Kollisionen des Verpackungslogos mit älteren Markenrechten Dritter zu identifizieren. Die Ergebnisse dieser Markenrecherche wurden juristisch ausgewertet und es wurde ein Recherchebericht erstellt. Die Ergebnisse dieser Recherche werden dem Nutzer nach Abschluss dieses Vertrages in Form einer Download-Möglichkeit zur Verfügung gestellt. Es obliegt dem Nutzer, diese Ergebnisse der ursprünglichen Recherche selbst erneut auszuwerten und eventuelle weitere Recherchen nach ggf. einschlägigen Rechten Dritter, die durch mit dem Verpackungslogo gekennzeichnete Produkte verletzt werden könnten, durchzuführen.

8.3. Dem Markeninhaber ist nicht bekannt, dass die Nutzung des Verpackungslogos gemäß diesem Vertrag eventuell bestehende Rechte Dritter verletzt. Jede hierüber hinausgehende Haftung des Markeninhabers betreffend den Bestand und/oder die Nutzbarkeit der Vertragsmarke und/oder des Verpackungslogos wird hiermit ausgeschlossen.

9. Benutzungsnachweise

9.1. Der Nutzer verpflichtet sich, von jedem mit dem Verpackungslogo gekennzeichneten Produkt mindestens ein Produktfoto, auf dem das Verpackungslogo zu erkennen ist, jeweils unaufgefordert per E-Mail an die Adresse foto@trenn-hinweis.de zu senden.

9.2. Der Nutzer verpflichtet sich ferner, dem Markeninhaber auf Aufforderung detaillierte Informationen und Nachweise zu Art, Zeit, Ort und Umfang der Benutzung des Verpackungslogos durch den Nutzer innerhalb der letzten sechs Jahre zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung dieses Vertrages noch für weitere fünf Jahre fort.

9.3. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen und/oder Unterlagen nach Ziffer 9.2 steht jeweils unter der Voraussetzung der kartellrechtlichen Zulässigkeit. Die Parteien werden diese kartellrechtliche Zulässigkeit vor der Übermittlung entsprechender Informationen und/oder Unterlagen jeweils im Einzelfall überprüfen und ggf. durch zusätzliche Maßnahmen sicherstellen.

10. Kommunikation

10.1. Die Parteien benennen für die gesamte Vertragslaufzeit jeweils einen zentralen Ansprechpartner, der insbesondere berechtigt ist, mit Wirkung für und gegen die jeweilige Partei gemäß diesem Vertrag Erklärungen abzugeben, Freigaben zu erteilen, Forderungen geltend zu machen und Erklärungen entgegenzunehmen.

10.2. Als zentralen Ansprechpartner i.S.v. Ziffer 10.1 benennt der Markeninhaber:

workinghead GmbH & Co. KG
Frau Dr. Alexandra Ranzinger
Kopernikusstraße 9
81679 München
E-Mail: Alexandra.Ranzinger@workinghead.de

10.3. Als zentralen Ansprechpartner i.S.v. Ziffer 10.1 benennt der Nutzer die Person, die er bei Abschluss des Nutzungsvertrages angegeben hat.

10.4. Ein Austausch des von einer Partei benannten zentralen Ansprechpartners ist jederzeit durch eine entsprechende Erklärung dieser Partei in Textform gegenüber der anderen Partei möglich.

11. Vertraulichkeit

11.1. Der Nutzer verpflichtet sich, die Ergebnisse der vom Markeninhaber durchgeführten Recherche gemäß Ziffer 8.2 vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu benutzen.

11.2. Der Markeninhaber verpflichtet sich, Auskünfte des Nutzers gemäß Ziffer 5.4 und/oder Ziffer 6.2 sowie Informationen und Nachweise zur Benutzung gemäß Ziffer 9.2 vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu benutzen. Die Informationen und Nachweise zur Benutzung gemäß Ziffer 9.2 dürfen vom Markeninhaber außerdem im Rahmen von rechtlichen Verfahren und Auseinandersetzungen verwendet werden, um den jeweiligen Umfang der Benutzung der Vertragsmarke zu beweisen oder glaubhaft zu machen.

11.3. Jede Partei wird angemessene Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen und Unterlagen der anderen Partei treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen sie selbst vertrauliche Informationen über das eigene Unternehmen bzw. die eigene Person schützt. Diese Verpflichtung trifft die Organe und Mitarbeiter der jeweiligen Partei sowie eventuelle Dritte, die eine Partei in die Erfüllung des Vertrages einbezieht. Die Parteien werden sämtliche insoweit berechtigten Personen, die vertrauliche Informationen oder Unterlagen erhalten, über die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

11.4. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht für Informationen oder Unterlagen,

a) die zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die andere Partei bereits öffentlich bekannt waren oder die danach ohne einen Verstoß gegen die hierin geregelten Vertraulichkeitsverpflichtungen öffentlich bekannt werden,

b) anderweitig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen bzw. Unterlagen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt,

c) in deren anderweitige Nutzung oder Offenbarung gegenüber Dritten ausdrücklich eingewilligt wurde,

d) zu deren Offenlegung die jeweilige Partei durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluss eines Gerichts, eine nicht mehr anfechtbaren Anordnung einer Behörde oder gesetzlich ver-

pflichtet ist. In diesem Fall informiert die so verpflichtete Partei die andere Partei unverzüglich und in Textform über die (ggf. drohende) Weitergabe der vertraulichen Informationen oder Unterlagen.

11.5. Die hierin geregelten Vertraulichkeitspflichten gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus fort.

12. Laufzeit und Kündigung

12.1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Jede Partei kann ihre ordentliche Kündigung dieses Vertrags auf einzelne Waren oder Warenklassen und/oder auf einzelne Länder oder andere Regionen des Vertragsgebiets beschränken.

12.2. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Markeninhaber ist insbesondere berechtigt, den vorliegenden Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn

(1) der Nutzer gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung der Markensatzung gemäß Ziffer 5.2 verstößt und der Verstoß nach Aufforderung durch den Markeninhaber nicht binnen angemessener Frist behoben wird, oder

(2) der Nutzer gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung des Styleguides gemäß Ziffer 6.1 verstößt und der Verstoß nach Aufforderung durch den Markeninhaber nicht binnen angemessener Frist behoben wird, oder

(3) der Nutzer den Rechtsbestand der Vertragsmarke angreift, oder

(4) der Nutzer das Verpackungslogo der ein verwechselbar ähnliches Zeichen als Marke oder als Design anmeldet oder einen Dritten hierzu veranlasst.

12.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

13. Sonstiges

13.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Nutzer ausdrücklich auf die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und der Markeninhaber dem nicht widerspricht.

13.2. Der Markeninhaber behält sich vor, die in dieser Vereinbarung geregelten Vertragsbedingungen mit Zustimmung des Nutzers zu ändern oder zu ergänzen. Solche Änderungen oder Ergänzungen werden dem Nutzer vorab in Textform übersandt. Die Zustimmung des Nutzers zu derart übersandten Änderungen bzw. Ergänzungen gilt als erteilt, wenn der Nutzer ihnen nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Der Markeninhaber ist verpflichtet, den Nutzer auf diese Rechtsfolge eines nicht (rechtzeitig) erfolgten Widerspruchs in seiner Mitteilung noch einmal gesondert hinzuweisen. Weitreichende Änderungen, die die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien betreffen und dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen können, sind abweichend hiervon nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Nutzers möglich.

13.3. Für den Fall, dass der Markeninhaber die Vertragsmarke an einen Dritten (im Folgenden als **„neuer Markeninhaber“** bezeichnet) überträgt, ist der Markeninhaber berechtigt, auch diesen Nutzungsvertrag und alle seine Rechte und Pflichten hieraus zusammen mit der Vertragsmarke auf den neuen Markeninhaber zu übertragen. Mit der Übertragung gehen automatisch alle dann bestehenden und ggf. künftig entstehenden Rechte und Pflichten des Markeninhabers automatisch auf den neuen Markeninhaber über, der ab dann der neue Vertragspartner des Nutzers und der Inhaber aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Nutzer ist. Der

Markeninhaber wird den Nutzer über einen solchen Wechsel seines Vertragspartners unverzüglich informieren.

13.4. Für die Auslegung der in diesem Vertrag verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Verpackungsgesetzes entsprechend.

13.5. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Textform selbst.

13.6. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und eventueller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen.

13.7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Nutzungsvertrag ist München. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren und andere zwingende gesetzliche Gerichtsstände, von denen nicht durch Parteivereinbarung abgewichen werden kann.

Anlage 1: Registerauszug

Anlage 2: Markensatzung

Anlage 3: Styleguide

EUIPO
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM

Schützen Sie Ihr geistiges Eigentum in der Europäischen Union.

Angaben zur UM-Akte

(Marke ohne Text)

018462727

Zeitlinie

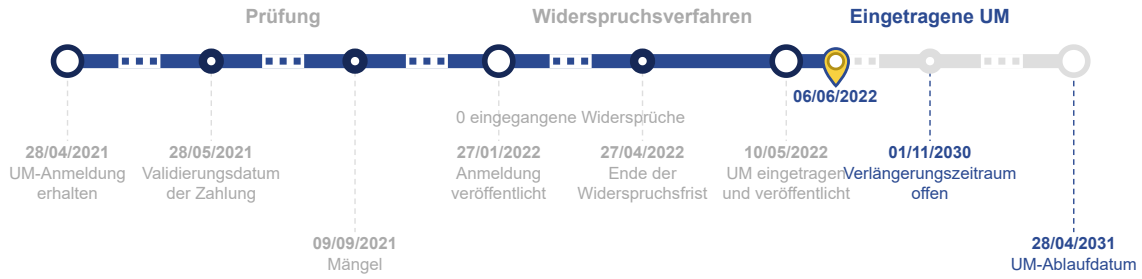

Angaben zur Marke

Name	**(Marke ohne Text)**	Datum der Einreichung	**28/04/2021**
Aktenzeichen	**018462727**	Datum der Eintragung	**06/05/2022**
Markenbasis	**UM**	Ablaufdatum	**28/04/2031**
Eingangsdatum	**28/04/2021**	Datum der Benennung	
Art	**Bildmarke**	Sprache der Einreichung	**Deutsch**
Art	**Unionsgewährleistungsmarke**	Zweite Sprache	**Englisch**
Nizza-Klasse	**1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 (Nizzaer Klassifikation)**	Aktenzeichen der Anmeldung	**15/15-21.165**
		Status der Marke	**Eingetragen**
Wiener Klassifikation	**10.03.10, 19.01.04, 24.15.02, 24.15.13 (Wiener Klassifikation)**	Erworbene Unterscheidungskraft	**Nein**

Grafische Wiedergabe

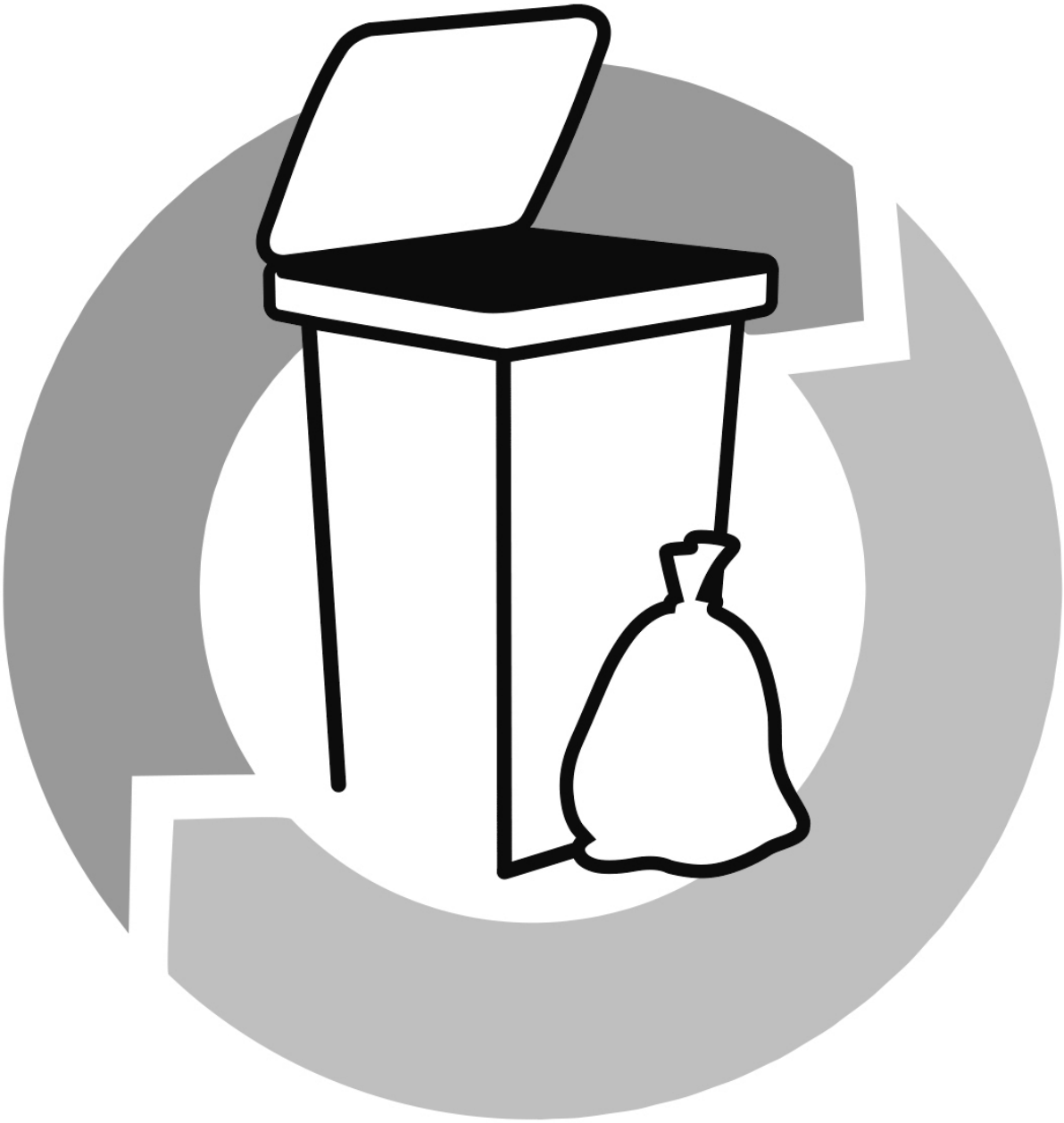

Waren und Dienstleistungen

Deutsch (de)

1 Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke; Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand; Feuerlösch- und Brandschutzmittel; Mittel zum Härten und Löten von Metallen; Mittel zum Gerben von Tierhäuten; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke; Kitte und andere Spachtelmassen; Kompost, Düngemittel, Dünger; Biologische Mittel für gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke.

2 Farben, Firnisse, Lacke; Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel; Färbemittel, Farbstoffe; Tinten zum Drucken, Markieren und Gravieren; Naturharze im Rohzustand; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Mal-, Dekorations- und Druckzwecke sowie für künstlerische Arbeiten.

3 Nicht medizinische Kosmetika und Mittel für Körper- und Schönheitspflege; Hygienepräparate als Körperpflegemittel; Nicht medizinische Zahnputzmittel; Parfümeriewaren, ätherische Öle; Deodorants für Menschen oder für Tiere [Parfümeriewaren]; Raumdüfte; Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel.

4 Technische Öle und Fette, Wachs; Schmiermittel; Staubabsorbierungs-, Staubbenetzungs- und Staubbindemittel; Brennstoffe und Leuchtstoffe; Kerzen und Dochte für Beleuchtungszwecke.

5 Pharmazeutische Erzeugnisse, medizinische und veterinärmedizinische Präparate; Hygienepräparate für medizinische Zwecke; Diätetische Lebensmittel und Erzeugnisse für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, Babykost; Nahrungsergänzungsmittel für Menschen und Tiere; Pflaster, Verbandmaterial; Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke; Desinfektionsmittel; Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide.

6 Unedle Metalle und deren Legierungen, Erze; Materialien aus Metall für das Bau- und Konstruktionswesen; Transportable Bauten aus Metall; Kabel und Drähte aus unedlen Metallen [nicht für elektrische Zwecke]; Kleineisenwaren; Behälter aus Metall für Lagerung und Transport; Safes.

7 Maschinen und Werkzeugmaschinen für Materialbearbeitung und Produktion; Motoren und Triebwerke, ausgenommen für Landfahrzeuge; Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung, ausgenommen für Landfahrzeuge; Landwirtschaftliche Geräte, ausgenommen handbetätigte Handwerkzeuge; Brutapparate für Eier; Verkaufsautomaten; Staubsauger; 3D-Drucker.

8 Handbetätigte Handwerkzeuge und -geräte; Messerschmiedewaren, Essbestecke; Küchenmesser und Schneidwerkzeuge für die Küche; Hieb- und Stichwaffen; Rasierer und Rasierapparate.

9 Wissenschaftliche, Forschungs-, Navigations-, Vermessungs-, fotografische, Film-, audiovisuelle, optische, Wäge-, Mess-, Signal-, Detektions-, Prüf-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente; Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln oder Kontrollieren der Verteilung oder Nutzung von Elektrizität; Geräte und Instrumente zur Aufzeichnung, Übertragung, Wiedergabe oder Verarbeitung von Ton, Bild oder Daten; Aufgezeichnete und herunterladbare Medien, Computersoftware, leere digitale oder analoge Aufzeichnungs- und Speichermedien; Mechaniken für geldbetätigte Apparate; Registrierkassen, Rechengeräte; Computer und Computerperipheriegeräte; Taucheranzüge, Tauchermasken, Ohrstöpsel für Taucher, Nasenklemmen für Taucher und Schwimmer, Taucherhandschuhe, Atemgeräte zum Tauchen; Feuerlöschgeräte; Mundschutz zur Verwendung beim Sport; Magnete; Smartwatches; Schalen für Smartphones; Tragbare Activity Tracker.

10 Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate; Orthopädische Artikel; Chirurgisches Nahtmaterial; Für Menschen mit Beeinträchtigungen angepasste therapeutische und unterstützende Geräte; Massagegeräte; Apparate, Geräte und Gegenstände für Säuglinge; Apparate, Geräte und Gegenstände für die sexuelle Aktivität.

11 Geräte und Anlagen zu Beleuchtungs-, Heizungs-, Kühlungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Trocknungs-, Lüftungs- und Wasserversorgungszwecken sowie zu sanitären Zwecken.

12 Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser; Teile und Zubehör für Fahrzeuge.

13 Schusswaffen; Munition und Geschosse; Halterungen, Holster, Magazine und Patronen für Waffen und Munition; Sprengstoffe; Feuerwerkskörper.

14 Edelmetalle und deren Legierungen; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine und Halbedelsteine; Uhren und Zeitmessinstrumente; Manschettenknöpfe; Krawattennadeln; Krawattenhalter; Schlüsselanhänger; Schlüsselringe; Schmuckanhänger.

15 Musikinstrumente; Notenständer und Ständer für Musikinstrumente; Musikzubehör; Taktstöcke.

16 Papier und Pappe [Karton]; Druckereierzeugnisse; Buchbinderartikel; Fotografien; Schreibwaren und Büroartikel, ausgenommen Möbel; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Zeichenartikel und Künstlerbedarf; Pinsel; Lehr- und Unterrichtsmaterial; Malbücher; Folien und Beutel aus Kunststoff für Einpack- und Verpackungszwecke; Taschentücher aus Papier.

17 Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und deren Ersatzstoffe, in rohem oder teilweise bearbeitetem Zustand; Waren aus Kunststoffen oder Harzen in extrudierter Form zur Verwendung in Herstellungsverfahren; Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial; Flexible Rohre, Leitungen und Schläuche [nicht aus Metall].

18 Leder und Lederimitationen; Lederzeug; Lederriemen; Taschen aus Leder; Tierhäute und -felle; Reisegepäck und Tragetaschen; Gepäckanhänger; Regenschirme und Sonnenschirme; Spazierstöcke; Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren; Halsbänder, Leinen und Decken für Tiere.

19 Materialien, nicht aus Metall, für Bauzwecke; Rohre, nicht aus Metall, für Bauzwecke; Asphalt, Pech, Teer und Bitumen; Transportable Bauten, nicht aus Metall; Denkmäler, nicht aus Metall.

20 Möbel, Spiegel, Bilderrahmen; Betten, Bettzeug, Matratzen, Kissen und Polster; Behälter, nicht aus Metall, für Lagerung oder Transport; Knochen, Horn, Fischbein oder Perlmutter in rohem oder teilweise bearbeitetem Zustand; Muschelschalen; Meerschaum; Bernstein; Schrauben, nicht aus Metall; Kennzeichenschilder, nicht aus Metall, für Fahrzeuge; Wohnaccessoires, nämlich modisches Beiwerk (Dekorationsartikel) zur Wohnraumgestaltung in Form kleiner oder mittelgroßer Gegenstände, die im engen Zusammenhang zu Wohnraum stehen und diesen primär, aber nicht ausschließlich, optisch aufwerten sollen und dekorativen Zwecken dienen, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerschaum und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen (soweit in Klasse 20 enthalten).

21 Geräte und Behälter für Haushalt und Küche; Kochgeschirr und Tafelgeschirr, ausgenommen Messer, Gabeln und Löffel; Kämme und Schwämme; Bürsten und Pinsel, ausgenommen für Malzwecke; Bürstenmachermaterial; Putzzeug; Rohes oder teilweise bearbeitetes Glas, mit Ausnahme von Bauglas; Glaswaren, Porzellan und Steingut; Gegenstände zur Schädlings- und Ungezieferabwehr; Gartenhandschuhe; Gartenspritzen.

22 Seile und Bindfäden; Netze; Zelte und Planen; Markisen aus textilem Material oder Kunststoff; Segel; Polsterfüllstoffe und Polstermaterial, ausgenommen aus Papier, Pappe [Karton], Kautschuk oder Kunststoff; Rohe Gespinstfasern und deren Ersatzstoffe; Hängematten; nicht angepasste Fahrzeugplanen; Säcke; Verpackungsbeutel, -hüllen, -taschen aus textilem Material.

23 Garne und Fäden für textile Zwecke.

24 Webstoffe und deren Ersatz; Haushaltswäsche; Vorhänge und Stores aus Textilien oder aus Kunststoff; Moskitonetze.

25 Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.

26 Spitzen, Tressen, Soutachen, Litzen, Borten und Stickereien sowie Bänder und Schleifen (Kurzwaren); Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln; Künstliche Blumen; Haarschmuck; Kunsthaar; Lockenwickler; Haarbefestigungsartikel; Schnallen; Reißverschlüsse; künstliche Weihnachtsgirlanden.

27 Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge; Wandbehänge, nicht aus textilem Material; Tapeten.

28 Spiele, Spielwaren und Spielzeug; Videospielgeräte; Turn- und Sportartikel; Christbaumschmuck; Ausrüstung zum Jagen und Fischen; Scherzartikel für Partys; Festschmuck; künstliche Weihnachtsbäume.

29 Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte; Konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten [Gelees], Konfitüren, Kompotte; Eier; Milch, Käse, Butter, Joghurt und andere Milchprodukte; Speiseöle und -fette.

30 Kaffee, Tee, Kakao und Kaffee-Ersatzmittel; Reis, Teigwaren und Nudeln; Tapioka und Sago; Mehle und Getreidepräparate; Brot, feine Backwaren und Konditorwaren; Schokolade; Eiscreme, Sorbets und andere Arten von Speiseeis; Zucker, Honig, Melassesirup; Hefe, Backpulver; Salz, Würzmittel, Gewürze, konservierte Kräuter; Essig, Soßen und andere Würzmittel; Eis [gefrorenes Wasser].

31 Rohe und nicht verarbeitete Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Gartenbau, Aquakultur und Forstwirtschaft; Rohe und nicht verarbeitete Samenkörner und Sämereien; Frisches Obst und Gemüse, frische Kräuter; Natürliche Pflanzen und Blumen; Zwiebeln, Setzlinge und Samenkörner als Pflanzgut; Lebende Tiere; Futtermittel und Getränke für Tiere; Malz.

32 Biere; Alkoholfreie Getränke; Mineralwässer und kohlensäurehaltige Wässer; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere alkoholfreie Präparate für die Zubereitung von Getränken.

33 Alkoholische Getränke, ausgenommen Biere; Alkoholische Präparate für die Zubereitung von Getränken.

34 Tabak und Tabakersatzstoffe; Zigaretten und Zigarren; Elektronische Zigaretten und Verdampfer zum Inhalieren für Raucher; Raucherartikel; Streichhölzer.

Beschreibung

Keine Daten

Inhaber

Trennhinweis e.V.

Kennnummer	**1307326**	Land	**DE - DEUTSCHLANI**	**Postanschrift**	
Organisation	**Trennhinweis e.V.**	Bundesland/Land	**n/a**	Trennhinweis e.V. Kopernikusstraße 9 D-81679 München ALEMANIA	Ausgeblendet. Über den User Area können Sie die Einstellungen vornehmen, um Ihre Kontaktdaten öffentlich verfügbar zu machen.
Rechtlich	**Juristische Person**	Ort	**München**		
		Postleitzahl	**81679**		
		Adresse	**Kopernikusstr 9**		Ausgeblendet. Über den User Area können Sie die Einstellungen vornehmen, um Ihre Kontaktdaten öffentlich verfügbar zu machen.

Ausgeblendet. Über den User Area können Sie die Einstellungen vornehmen, um Ihre Kontaktdaten öffentlich verfügbar zu machen.

Vertreter

SSH Rechtsanwälte PartGmbB Selk

Kennnummer	**104115**	Land	**DE - DEUTSCHLANI**	**Postanschrift**	
Organisation	**n/a**	Bundesland/Land	**n/a**	SSH Rechtsanwälte PartGmbH Selk Kopernikusstr. 9 D-81679 München ALEMANIA	Ausgeblendet. Über den User Area können Sie die Einstellungen vornehmen, um Ihre Kontaktdaten öffentlich verfügbar zu machen.
Rechtlich	**Juristische Person**	Ort	**München**		
Typ	**Zusammensch**	Postleitzahl	**81679**		
		Adresse	**Kopernikusstr 9**		Ausgeblendet. Über den User Area können Sie die Einstellungen vornehmen, um Ihre Kontaktdaten öffentlich verfügbar zu machen.

Ausgeblendet. Über den User Area können Sie die Einstellungen vornehmen, um Ihre Kontaktdaten öffentlich verfügbar zu machen.

Korrespondenz

	Von	Verfahren	Aktenzeichen	Betreff	Datum	Maßnahmen
		Eintragung	021858785	C.3.5. - EU collective marks - Notification of Entry	06/06/2022	
		Eintragung	021740199	Transfers - entry on the register.	06/06/2022	
		UM	018462727	L304 – Anschreiben für die Eintragungsurkunde	11/05/2022	
		Eintragung	021740199	Antragsformular und Anhang	10/05/2022	
		UM	018462727	Certificate	10/05/2022	
		UM	018462727	Letter special correspondence	12/01/2022	
		UM	018462727	Antragsformular und Anhang	03/11/2021	
		UM	018462727	Schreiben an das EUIPO	03/11/2021	
		UM	018462727	L117B	10/09/2021	
		Eintragung	020208032	H726A - Mitteilung über die Eintragung einer Änderung eines Vertreters beim Amt - Register und Datenbank	16/07/2021	

Einträge 1 bis 10 von 27 werden angezeigt

Umwandlung einer IR

Keine Daten

Zeitrang

Keine Daten

Ausstellungspriorität

Keine Daten

Priorität

Keine Daten

Veröffentlichungen

Nr. des Blatts	Datum	Abschnitt	Beschreibung
2022/018	27/01/2022	A.1	CTM_A_1_LEGAL_REFORM_PHASE_II
2022/086	10/05/2022	B.1	Eintragungen ohne Änderungen seit der Veröffentlichung der Anmeldung

Einträge 1 bis 2 von 2 werden angezeigt

Löschung

Keine Daten

Sonstige Eintragungen

Nr. des Blatts	Datum	Abschnitt	Aktenzeichen	Titel	Untertitel
			020174366	Vertreter	Bestellung/Wechsel eines Vertreters
			020201227	Vertreter	Änderung des Namens und der Geschäftsanschrift
			020208032	Vertreter	Bestellung/Wechsel eines Vertreters
			021740199	Inhaber	Vollständige Rechtsübergänge
			021858785	Marke	Änderungen der Satzungen für die Verwendung von Gemeinschaftskollektivmarken

Einträge 1 bis 5 von 5 werden angezeigt

Widersprüche

Keine Daten

Beschwerden

Keine Daten

Entscheidungen

Keine Daten

Verlängerungen

Keine Daten

Markenbeziehungen

Keine Daten

InternationalApplications

Keine Daten

Markensatzung

für die

Unionsgewährleistungsmarke Nr. 018462727

Präambel

Der Anmelder wurde als eingetragener Verein von sogenannten „Systemen“ im Sinne des deutschen Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (im Folgenden kurz als **„Verpackungsgesetz“** bezeichnet) gegründet, d.h. Mitglieder des Vereins sind privatrechtlich organisierte juristische Personen, die mit Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen flächendeckend erfassen und einer Verwertung zuführen.

Der Anmelder hat eine Kennzeichnung entwickelt, um private Endverbraucher in Deutschland über die zur getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen eingerichteten Sammelsysteme zu informieren. Diese Kennzeichnung wird im Folgenden als „**Unionsgewährleistungsmarke**“ bezeichnet. Die beabsichtigte Information der Endverbraucher knüpft dabei an die in § 9 Verpackungsgesetz geregelte Registrierung von Herstellern systembeteiligungspflichtiger Verpackungen bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister an (im Folgenden kurz als **„Zentrale Stelle“** bezeichnet). Die Registrierung bei der Zentralen Stelle bekämpft die unlautere Praxis des sogenannten „Trittbrettfahrens“ einiger Hersteller von Waren, die ihrer im Verpackungsgesetz geregelten Systembeteiligungspflicht nicht nachkommen. Der deutsche Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung die Registrierungspflicht nach § 9 Verpackungsgesetz wie folgt begründet:

- *„Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind vor dem erstmaligen Inverkehrbringen der Verpackungen zur Registrierung bei der Zentralen Stelle verpflichtet. Das Herstellerregister wird im Internet veröffentlicht und ist für jedermann einsehbar. Damit soll die Transparenz gesteigert und das Unterlassen der Systembeteiligung (‚Trittbrettfahren‘) verhindert werden.“* (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11274, Seite 52)
- *„Mit § 9 wird im Verpackungsbereich erstmalig eine Registrierungspflicht eingeführt, die sich an der bereits bestehenden Registrierungspflicht für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes orientiert. Dadurch soll die Zentrale Stelle eine bessere Überwachungsgrundlage erhalten und durch die Veröffentlichung der wesentlichen Registrierungsdaten im Internet zugleich eine effektive Selbstkontrolle des Marktes ermöglicht werden.“* (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11274, Seite 91)
- *„Die Veröffentlichung im Internet soll es jedermann ermöglichen, das Online-Register nach bestimmten Herstellern und Marken zu durchsuchen und somit zu überprüfen, ob die Hersteller ihrer grundsätzlichen Systembeteiligungspflicht nachgekommen sind. Da eine Systembeteiligung ohne vorherige Registrierung nicht möglich ist, kann bei fehlendem Eintrag in der Registrierungsdatenbank darauf geschlossen werden, dass auch keine Systembeteiligung vorgenommen wurde. Auf diese Weise sollen insbesondere diejenigen Hersteller, die bislang systembeteiligungspflichtige Verpackungen unter Außerachtlassung jeglicher Produktverantwortung in Verkehr brachten, entdeckt und zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Herstellerpflichten angehalten werden.“* (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11274, Seite 92)

Bislang stößt die vom Gesetzgeber angestrebte Transparenz an ihre Grenzen, da private Endverbraucher beim Kauf einer Ware das im Internet veröffentlichte Herstellerregister der Zentralen Stelle konsultieren müssten. Das ist in vielen Fällen nicht realistisch.

Um die Information der privaten Endverbraucher zu erleichtern und die vom Gesetzgeber angestrebte Transparenz zu verbessern, können interessierte Unternehmen daher die Unionsgewährleistungsmarke auf die Verpackung für ihre Waren aufbringen, wenn sie die Voraussetzungen der vorliegenden Markensatzung erfüllen. Um den Verbrauchern einen noch größeren Mehrwert zu bieten, kann die Unionsgewährleistungsmarke um Hinweise zur richtigen Entsorgung der jeweiligen konkreten Verpackung der Ware ergänzt werden.

1. Name des Anmelders

Anmelder der Unionsgewährleistungsmarke ist der Trennhinweis e.V., Kopernikusstraße 9, 81679 München, Deutschland.

2. Erklärung des Anmelders gemäß Art. 83 Abs. 2 UMV

2.1. Hiermit erklärt der Anmelder, dass er keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die die Lieferung von Waren umfasst, für die die Gewährleistung besteht.

2.2. Hiermit erklärt der Anmelder, dass er die Anforderungen erfüllt, die in Art. 83 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke niedergelegt sind.

3. Wiedergabe der Unionsgewährleistungsmarke

4. Warenverzeichnis

Gegenstand der Unionsgewährleistungsmarke sind die nachfolgenden Waren der Klassen 1 bis 34 (im Folgenden gemeinschaftlich als „**Waren**“ bezeichnet):

- **Klasse 1:** Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke; Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand; Feuerlösch- und Brandschutzmittel; Mittel zum Härten und Löten von Metallen; Mittel zum Gerben von Tierhäuten; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke; Kitte und andere Spachtelmassen; Kompost, Düngemittel, Dünger; Biologische Mittel für gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke.

- **Klasse 2:** Farben, Firnisse, Lacke; Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel; Färbemittel, Farbstoffe; Tinten zum Drucken, Markieren und Gravieren; Naturharze im Rohzustand; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Mal-, Dekorations- und Druckzwecke sowie für künstlerische Arbeiten.

- **Klasse 3:** Nicht medizinische Kosmetika und Mittel für Körper- und Schönheitspflege; Hygienepräparate als Körperpflegemittel; Nicht medizinische Zahnputzmittel; Parfümeriewaren, ätherische Öle; Deodorants für Menschen oder für Tiere [Parfümeriewaren]; Raumdüfte; Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel.

- **Klasse 4:** Technische Öle und Fette, Wachs; Schmiermittel; Staubabsorbierungs-, Staubbenetzungs- und Staubbindemittel; Brennstoffe und Leuchtstoffe; Kerzen und Dochte für Beleuchtungszwecke.

- **Klasse 5:** Pharmazeutische Erzeugnisse, medizinische und veterinärmedizinische Präparate; Hygienepräparate für medizinische Zwecke; Diätetische Lebensmittel und Erzeugnisse für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, Babykost; Nahrungsergänzungsmittel für Menschen und Tiere; Pflaster, Verbandmaterial; Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke; Desinfektionsmittel; Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide.

- **Klasse 6:** Unedle Metalle und deren Legierungen, Erze; Materialien aus Metall für das Bau- und Konstruktionswesen; Transportable Bauten aus Metall; Kabel und Drähte aus unedlen Metallen [nicht für elektrische Zwecke]; Kleineisenwaren; Behälter aus Metall für Lagerung und Transport; Safes.
- **Klasse 7:** Maschinen und Werkzeugmaschinen für Materialbearbeitung und Produktion; Motoren und Triebwerke, ausgenommen für Landfahrzeuge; Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung, ausgenommen für Landfahrzeuge; Landwirtschaftliche Geräte, ausgenommen handbetätigte Handwerkzeuge; Brutapparate für Eier; Verkaufsautomaten; Staubsauger; 3D-Drucker.
- **Klasse 8:** Handbetätigte Handwerkzeuge und -geräte; Messerschmiedewaren, Essbestecke; Küchenmesser und Schneidwerkzeuge für die Küche; Hieb- und Stichwaffen; Rasierer und Rasierapparate.
- **Klasse 9:** Wissenschaftliche, Forschungs-, Navigations-, Vermessungs-, fotografische, Film-, audiovisuelle, optische, Wäge-, Mess-, Signal-, Detektions-, Prüf-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente; Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln oder Kontrollieren der Verteilung oder Nutzung von Elektrizität; Geräte und Instrumente zur Aufzeichnung, Übertragung, Wiedergabe oder Verarbeitung von Ton, Bild oder Daten; Aufgezeichnete und herunterladbare Medien, Computersoftware, leere digitale oder analoge Aufzeichnungs- und Speichermedien; Mechaniken für geldbetätigte Apparate; Registrierkassen, Rechengeräte; Computer und Computerperipheriegeräte; Taucheranzüge, Tauchermasken, Ohrstöpsel für Taucher, Nasenklemmen für Taucher und Schwimmer, Taucherhandschuhe, Atemgeräte zum Tauchen; Feuerlöschgeräte; Mundschutz zur Verwendung beim Sport; Magnete; Smartwatches; Schalen für Smartphones; Tragbare Activity Tracker.
- **Klasse 10:** Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate; Orthopädische Artikel; Chirurgisches Nahtmaterial; Für Menschen mit Beeinträchtigungen angepasste therapeutische und unterstützende Geräte; Massagegeräte; Apparate, Geräte und Gegenstände für Säuglinge; Apparate, Geräte und Gegenstände für die sexuelle Aktivität.
- **Klasse 11:** Geräte und Anlagen zu Beleuchtungs-, Heizungs-, Kühlungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Trocknungs-, Lüftungs- und Wasserversorgungszwecken sowie zu sanitären Zwecken.
- **Klasse 12:** Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser; Teile und Zubehör für Fahrzeuge.
- **Klasse 13:** Schusswaffen; Munition und Geschosse; Halterungen, Holster, Magazine und Patronen für Waffen und Munition; Sprengstoffe; Feuerwerkskörper.
- **Klasse 14:** Edelmetalle und deren Legierungen; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine und Halbedelsteine; Uhren und Zeitmessinstrumente; Manschettenknöpfe; Krawattennadeln; Krawattenhalter; Schlüsselanhänger; Schlüsselringe; Schmuckanhänger.
- **Klasse 15:** Musikinstrumente; Notenständer und Ständer für Musikinstrumente; Musikzubehör; Taktstöcke.
- **Klasse 16:** Papier und Pappe [Karton]; Druckereierzeugnisse; Buchbinderartikel; Fotografien; Schreibwaren und Büroartikel, ausgenommen Möbel; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Zeichenartikel und Künstlerbedarf; Pinsel; Lehr- und Unterrichtsmaterial; Malbücher; Folien und Beutel aus Kunststoff für Einpack- und Verpackungszwecke; Taschentücher aus Papier.

- **Klasse 17:** Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und deren Ersatzstoffe, in rohem oder teilweise bearbeitetem Zustand; Waren aus Kunststoffen oder Harzen in extrudierter Form zur Verwendung in Herstellungsverfahren; Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial; Flexible Rohre, Leitungen und Schläuche [nicht aus Metall].
- **Klasse 18:** Leder und Lederimitationen; Lederzeug; Lederriemen; Taschen aus Leder; Tierhäute und -felle; Reisegepäck und Tragetaschen; Gepäckanhänger; Regenschirme und Sonnenschirme; Spazierstöcke; Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren; Halsbänder, Leinen und Decken für Tiere.
- **Klasse 19:** Materialien, nicht aus Metall, für Bauzwecke; Rohre, nicht aus Metall, für Bauzwecke; Asphalt, Pech, Teer und Bitumen; Transportable Bauten, nicht aus Metall; Denkmäler, nicht aus Metall.
- **Klasse 20:** Möbel, Spiegel, Bilderrahmen; Betten, Bettzeug, Matratzen, Kissen und Polster; Behälter, nicht aus Metall, für Lagerung oder Transport; Knochen, Horn, Fischbein oder Perlmutter in rohem oder teilweise bearbeitetem Zustand; Muschelschalen; Meerschaum; Bernstein; Schrauben, nicht aus Metall; Kennzeichenschilder, nicht aus Metall, für Fahrzeuge; Wohnaccessoires, nämlich modisches Beiwerk (Dekorationsartikel) zur Wohnraumgestaltung in Form kleiner oder mittelgroßer Gegenstände, die im engen Zusammenhang zu Wohnraum stehen und diesen primär, aber nicht ausschließlich, optisch aufwerten sollen und dekorativen Zwecken dienen, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerschaum und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen (soweit in Klasse 20 enthalten).
- **Klasse 21:** Geräte und Behälter für Haushalt und Küche; Kochgeschirr und Tafelgeschirr, ausgenommen Messer, Gabeln und Löffel; Kämme und Schwämme; Bürsten und Pinsel, ausgenommen für Malzwecke; Bürstenmachermaterial; Putzzeug; Rohes oder teilweise bearbeitetes Glas, mit Ausnahme von Bauglas; Glaswaren, Porzellan und Steingut; Gegenstände zur Schädlings- und Ungezieferabwehr; Gartenhandschuhe; Gartenspritzen.
- **Klasse 22:** Seile und Bindfäden; Netze; Zelte und Planen; Markisen aus textilem Material oder Kunststoff; Segel; Polsterfüllstoffe und Polstermaterial, ausgenommen aus Papier, Pappe [Karton], Kautschuk oder Kunststoff; Rohe Gespinstfasern und deren Ersatzstoffe; Hängematten; nicht angepasste Fahrzeugplanen; Säcke; Verpackungsbeutel, -hüllen, -taschen aus textilem Material.
- **Klasse 23:** Garne und Fäden für textile Zwecke.
- **Klasse 24:** Webstoffe und deren Ersatz; Haushaltswäsche; Vorhänge und Stores aus Textilien oder aus Kunststoff; Moskitonetze.
- **Klasse 25:** Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.
- **Klasse 26:** Spitzen, Tressen, Soutachen, Litzen, Borten und Stickereien sowie Bänder und Schleifen (Kurzwaren); Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln; Künstliche Blumen; Haarschmuck; Kunsthaar; Lockenwickler; Haarbefestigungsartikel; Schnallen; Reißverschlüsse; künstliche Weihnachtsgirlanden.
- **Klasse 27:** Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge; Wandbehänge, nicht aus textilem Material; Tapeten.
- **Klasse 28:** Spiele, Spielwaren und Spielzeug; Videospielgeräte; Turn- und Sportartikel; Christbaumschmuck; Ausrüstung zum Jagen und Fischen; Scherzartikel für Partys; Festschmuck; künstliche Weihnachtsbäume.

- **Klasse 29:** Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte; Konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten [Gelees], Konfitüren, Kompotte; Eier; Milch, Käse, Butter, Joghurt und andere Milchprodukte; Speiseöle und -fette.
- **Klasse 30:** Kaffee, Tee, Kakao und Kaffee-Ersatzmittel; Reis, Teigwaren und Nudeln; Tapioka und Sago; Mehle und Getreidepräparate; Brot, feine Backwaren und Konditorwaren; Schokolade; Eiscreme, Sorbets und andere Arten von Speiseeis; Zucker, Honig, Melassesirup; Hefe, Backpulver; Salz, Würzmittel, Gewürze, konservierte Kräuter; Essig, Soßen und andere Würzmittel; Eis [gefrorenes Wasser].
- **Klasse 31:** Rohe und nicht verarbeitete Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Gartenbau, Aquakultur und Forstwirtschaft; Rohe und nicht verarbeitete Samenkörner und Sämereien; Frisches Obst und Gemüse, frische Kräuter; Natürliche Pflanzen und Blumen; Zwiebeln, Setzlinge und Samenkörner als Pflanzgut; Lebende Tiere; Futtermittel und Getränke für Tiere; Malz.
- **Klasse 32:** Biere; Alkoholfreie Getränke; Mineralwässer und kohlensäurehaltige Wässer; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere alkoholfreie Präparate für die Zubereitung von Getränken.
- **Klasse 33:** Alkoholische Getränke, ausgenommen Biere; Alkoholische Präparate für die Zubereitung von Getränken.
- **Klasse 34:** Tabak und Tabakersatzstoffe; Zigaretten und Zigarren; Elektronische Zigaretten und Verdampfer zum Inhalieren für Raucher; Raucherartikel; Streichhölzer.

5. Merkmale der Waren, die mit der Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt werden

Die Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt, dass die gekennzeichnete Ware von einem Hersteller stammt, der gemäß § 9 Abs. 1 Verpackungsgesetz als Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registriert ist.

Die geografische Herkunft der gekennzeichneten Ware spielt für die Unionsgewährleistungsmarke keine Rolle, da jede in Deutschland in den Verkehr gebrachte verpackte Ware – unabhängig von ihrer geografischen Herkunft – den Regelungen des Verpackungsgesetzes unterfällt.

6. Bedingungen für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke und Sanktionen

6.1. Voraussetzung für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke ist die Benutzung als Gewährleistungsmarke.

6.2. Weitere Voraussetzung für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke ist die Beachtung und Einhaltung folgender Anforderungen:

a) Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 5 dieser Markensatzung;

b) Beachtung und Einhaltung der sonstigen in dieser Markensatzung enthaltenen Anforderungen; und

c) Abschluss (und Fortbestand) sowie Einhaltung eines Nutzungsvertrags mit dem Anmelder betreffend die Unionsgewährleistungsmarke; ein Muster dieses Vertrags ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

6.3. Der Nutzer der Unionsgewährleistungsmarke darf diese ausschließlich für die Kennzeichnung solcher Waren nutzen, deren Verpackung alle folgenden Eigenschaften erfüllt:

a) Es handelt sich nicht um eine Mehrwegverpackung;

b) es handelt sich nicht um eine Einweggetränkeverpackung, die nach § 31 Verpackungsgesetz der Pfandpflicht unterliegt; und

c) es handelt sich nicht um eine Verkaufsverpackung schadstoffhaltiger Füllgüter.

6.4. Der Nutzer der Unionsgewährleistungsmarke darf diese ausschließlich für die Kennzeichnung von Waren nutzen, mit deren Verpackung er sich gemäß § 7 Verpackungsgesetz zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen beteiligt hat (ausgenommen für Waren, die nachweislich nicht im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden).

6.5. Die Unionsgewährleistungsmarke darf nur in der oben in Ziffer 3 abgebildeten Form benutzt werden.

6.6. Wenn der Benutzer der Unionsgewährleistungsmarke die privaten Endverbraucher nicht nur über den Gewährleistungsgehalt der Marke gemäß Ziffer 5 informieren möchte, sondern darüber hinaus eine Hilfestellung bei der richtigen Entsorgung der Verpackung geben möchte, darf der Benutzer die Unionsgewährleistungsmarke abweichend von Ziffer 6.5 auch mit folgenden Zusätzen bzw. Abweichungen benutzen, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Unionsgewährleistungsmarke beeinflusst wird.

a) Wenn die Verpackung der Ware nur aus einer einzigen Materialart („Sammelfraktion“) besteht, können die beiden umlaufenden Pfeile in der Marke durch einen einzigen umlaufenden Pfeil ersetzt werden:

b) Wenn die Verpackung der Ware aus Sammelfraktionen besteht, können die beiden umlaufenden Pfeile in der Marke durch drei umlaufende Pfeile ersetzt werden:

c) Je nach der Sammelfraktion bzw. der Kombination von Sammelfraktionen, aus denen die Verpackung besteht, können der umlaufende Pfeil bzw. die umlaufenden Pfeile nach folgendem Schema eingefärbt werden. Die im Folgenden verwendete Abkürzung „PPK“ steht dabei für die Sammelfraktion Papier, Pappe und Karton. Die Abkürzung „LVP“ steht für alle Materialien außer Glas und PPK.

i. Für LVP: Sättigung 25% Black oder 100% Yellow, also in folgender Form:

oder

ii. Für PPK: Sättigung 40% Black oder 100% Cyan, also in folgender Form:

oder

iii. Für Glas: Sättigung 55% Black oder 100% Magenta, also in folgender Form:

oder

iv. Für LVP und PPK: Sättigung 25% Black / 40% Black oder 100% Yellow / 100% Cyan, und zwar in folgender Form:

oder

v. Für LVP und Glas: Sättigung 25% Black / 55% Black oder 100% Yellow / 100% Magenta, und zwar in folgender Form:

oder

vi. Für PPK und Glas: Sättigung 40% Black / 55% Black oder 100% Cyan / 100% Magenta, und zwar in folgender Form:

oder

vii. Für LVP, PPK und Glas: Sättigung 25% Black / 40% Black / 55% Black oder 100% Yellow / 100% Cyan / 100% Magenta, und zwar in folgender Form:

oder

b) Je nach der Sammelfraktion bzw. der Kombination von Sammelfraktionen, aus denen die Verpackung besteht, können folgende Begriffe in den umlaufenden Pfeil bzw. die umlaufenden Pfeile eingeschrieben werden:

i. Für LVP: „Gelbe Tonne“, und zwar in folgender Form:

oder

ii. Für PPK: „Papiertonne“, und zwar in folgender Form:

oder

iii. Für Glas: „Glassammlung“ , und zwar in folgender Form:

oder

iv. Für LVP und PPK: „Gelbe Tonne“ / „Papiertonne“, und zwar in folgender Form:

oder

v. Für LVP und Glas: „Gelbe Tonne“ / „Glassammlung“, und zwar in folgender Form:

oder

vi. Für PPK und Glas: „Papiertonne“ / „Glassammlung“, und zwar in folgender Form:

oder

vii. Für LVP, PPK und Glas: „Gelbe Tonne“ / „Papiertonne“ / „Glassammlung“, und zwar in folgender Form:

oder

6.7. Die konkrete Form der Zeichenbenutzung darf weder für sich genommen noch in Kombination mit weiteren Merkmalen der gekennzeichneten Ware oder ihrer Verpackung (z.B. weiteren Kennzeichnungen auf der Verpackung) irreführend sein.

6.8. Im Zusammenhang mit der Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke sind keine Gebühren zu entrichten. Der Nutzer schuldet insbesondere keine Vergütung für die Einräumung der Nutzungsgenehmigung an der Unionsgewährleistungsmarke durch den Nutzungsvertrag gemäß Ziffer 6.2 c).

6.9. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Benutzungsbedingungen wird der verstoßende Nutzer wie folgt sanktioniert:

a) Bei Verstößen von geringer Schwere (z.B. unwesentliche Abweichungen von den Vorgaben für die grafische Ausgestaltung der Unionsgewährleistungsmarke) erhält der verstoßende Nutzer eine Abmahnung, mit der er zur Einhaltung der Vorgaben angehalten wird.

b) Bei schweren Verstößen (z.B. wesentliche Abweichungen von den Vorgaben für die grafische Ausgestaltung der Unionsgewährleistungsmarke; Nutzung der Unionsgewährleistungsmarke, ohne dass der Nutzer unter der beim Vertragsschluss angegeben Registrierungsnummer im öffentlichen Herstellerregister der Zentralen Stelle verzeichnet ist) erhält der verstoßende Nutzer eine Abmahnung, mit der er binnen angemessener Frist zur Abhilfe aufgefordert wird. Sollte die Frist zur Abhilfe erfolglos verstreichen, wird der Nutzungsvertrag gemäß Ziffer 6.2 c). mit dem verstoßenden Nutzer außerordentlich beendet und ihm damit das Nutzungsrecht an der Unionsgewährleistungsmarke entzogen.

c) Bei besonders schweren Verstößen, die gemäß § 314 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches eine sofortige Kündigung rechtfertigen, wird der Nutzungsvertrag gemäß Ziffer 6.2 c). mit dem verstoßenden Nutzer ohne vorherige Abmahnung außerordentlich beendet und ihm damit das Nutzungsrecht an der Unionsgewährleistungsmarke entzogen.

7. Zur Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke befugte Personen

Die Unionsgewährleistungsmarke darf von allen Personen benutzt werden, die die geforderten Standards der zu gewährleistenden Merkmale (wie in Ziffer 5 ausgeführt) erfüllen und die Bedingungen für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke (wie in Ziffer 6 ausgeführt) einhalten (im Folgenden als „befugte Benutzer“ bezeichnet).

8. Art und Weise der Prüfung und Überwachung der Eigenschaften und Benutzung der Marke durch die gewährleistende Stelle

8.1. Der Anmelder wendet folgendes Prüfungsverfahren und Überwachungssystem an, um sicherzustellen, dass die mit der Marke gekennzeichneten Waren die gemäß Ziffer 5 gewährleisteten Merkmale auch tatsächlich besitzen:

a) Der nach Ziffer 6.2 c) erforderliche Nutzungsvertrag wird nur abgeschlossen, wenn der Vertragspartner über eine Registrierungsnummer bei der Zentralen Stelle verfügt und diese vor dem Vertragsschluss mitteilt.

b) Die vom Vertragspartner angegebene Registrierungsnummer kann jederzeit über das öffentliche Herstellerregister der Zentralen Stelle (online abrufbar unter https://oeffentliche-register.verpackungsregister.org/Producer) überprüft werden.

c) Der nach Ziffer 6.2 c) erforderliche Nutzungsvertrag wird nur abgeschlossen, wenn die gemäß Buchstabe a) vor dem Vertragsschluss angegebene Registrierungsnummer mit der im öffentlichen Herstellerregister der Zentralen Stelle gemäß Buchstabe b) abrufbaren Registrierungsnummer übereinstimmt.

d) In jedem Kalenderjahr wird der Anmelder eine Stichprobe von 1% der Vertragspartner (höchstens jedoch 100 Unternehmen) zufällig auswählen und für diese Stichprobe den aktuellen Status der angegebenen Registrierungsnummer im öffentlichen Herstellerregister der Zentralen Stelle gemäß Buchstabe b) überprüfen.

e) Wenn der Anmelder auf andere Weise einen Hinweis darauf erhält, dass der Vertragspartner (möglicherweise) nicht mehr als Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen bei der Zentralen Stelle registriert ist, wird der Anmelder anlassbezogen eine entsprechende Überprüfung gemäß Buchstabe b) durchführen.

f) Wenn die vorstehenden Prüfungen ergeben, dass der Vertragspartner nicht (oder nicht mehr) unter der beim Vertragsschluss angegeben Registrierungsnummer im öffentlichen Herstellerregister der Zentralen Stelle verzeichnet ist, wird der Anmelder den betroffenen Vertragspartner hierüber informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Falls innerhalb angemessener Zeit keine zufriedenstellende Aufklärung und ggf. Korrektur der festgestellten Abweichung erfolgt, wird der Anmelder den Nutzungsvertrag mit dem betroffenen Vertragspartner kündigen und ihm die weitere Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke untersagen.

8.2. Die Prüfungen erfolgen durch ein von dem Anmelder beauftragtes Dienstleistungsunternehmen.

TRENNHINWEISE

STYLEGUIDE

STAND: AUGUST 2022

INDEX

01. Nutzungsbedingungen 03

02. Das Logo
02.1. Grundelemente 04
02.2. Logogröße 05
02.3. Schutzraum 06
02.4. Platzierung 07

03. Einfarbige Umsetzung
03.1. Grautöne 08
03.2. Sammelfraktionen 09
03.3. Integration Typo 10
03.4. Outline 11-12

04. Mehrfarbige Umsetzung
04.1. Farben 13
04.2. Sammelfraktionen 14
04.3. Integration Typo 15

05. QR-Code
05.1. Verwendung 16
05.2. Aufbau und Größe 17
05.3. Hoch- und Querformat 18

06. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten
06.1. Textelemente 19
06.2. Beispiele 20-21

07. Typografie
07.1. Logo 22
07.2 Textelemente 23

08. Nutzungsvertrag 24

01. Nutzungsbedingungen

Zur Nutzung der Trennhinweise sind ausschließlich Hersteller berechtigt, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Deutschland in Verkehr bringen und bei der Stiftung Zentrale Stelle gem. §9 VerpackG registriert sind. Das Aufbringen der Trennhinweise ist hingegen nicht auf Mehrwegverpackungen, auf Verpackungen, die gem. §31 VerpackG der Pfandpflicht unterliegen, oder auf Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter gestattet. Weitere Einzelheiten regeln der Nutzungsvertrag und die Markensatzung.

Um Verbrauchern einen noch größeren Mehrwert zu bieten, kann das Verpackungslogo um Hinweise über die korrekte Entsorgung der konkreten Verpackung im entsprechenden Sammelsystem ergänzt werden:

Sammelsystem Gelbe Tonne = Alle Verpackungskomponenten, die nicht aus Papier, Pappe, Karton oder Glas sind.
Sammelsystem Papiertonne = Alle Verpackungskomponenten, die aus Papier, Pappe oder Karton sind.
Sammelsystem Glassammlung = Alle Verpackungskomponenten, die aus Glas sind.

02.1. Das Logo | Grundelemente

Das Basisdesign umfasst die Tonne-Sack-Illustration sowie einen kreisförmigen, umlaufenden Pfeil, der je nach Anzahl der Sammelfraktionen aus einem, zwei oder drei Teilen bestehen kann.

Das Basisdesign ist einfarbig schwarz aus dem CMYK-Farbraum aufgebaut. Der umlaufende Pfeil ist in aufgerastertem Schwarz dargestellt.

02.2. Das Logo | Logogröße

Ab einer Größe von 13 mm Höhe können Textelemente im Logo verwendet werden.

Empfohlene Größe →

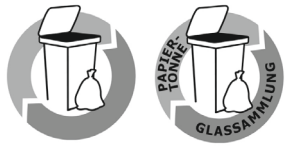

Höhe: 13 mm

Mindestgröße →

Höhe: 9 mm

Ausnahme für Kleinst-verpackungen →

Höhe: 7 mm

02.3. Das Logo | Schutzraum

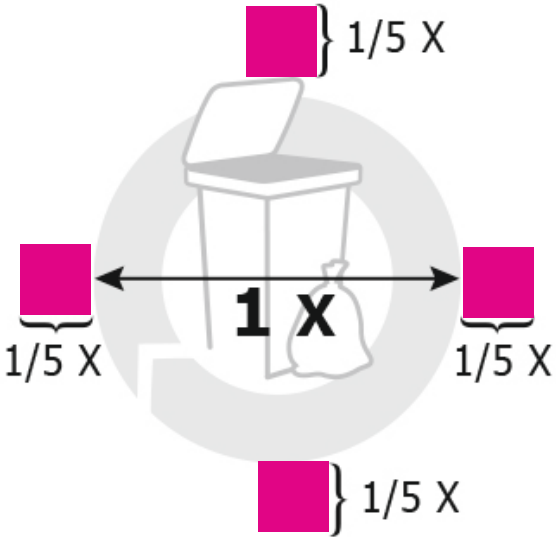

Kreis = 1 X
Schutzraum = 1/5 X

02.4. Das Logo | Platzierung

- Das Logo muss so auf der Verpackung platziert sein, dass eine gute Erkennbarkeit und Lesbarkeit gewährleistet ist.

- Das Logo muss räumlich bzw. optisch getrennt platziert sein von Logos oder Kennzeichen, die die Themenkomplexe „Verpackung", „Entsorgung", „Recycling" und/oder „Recyclingfähigkeit" betreffen – insbesondere solchen, die von Initiativen, Unternehmen oder sonstigen Institutionen bereitgestellt werden.

03.1. Einfarbige Umsetzung | Grautöne

Sämtliche Striche der Illustration und der Innenraum der Tonne drucken 100% Schwarz.

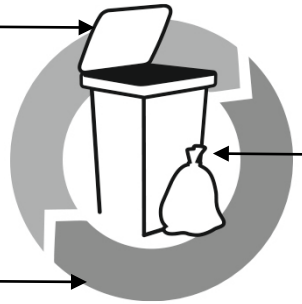

Das gesamte Logo ist weiß hinterlegt.

Definierter Grauton entsprechend Sammel-fraktion, siehe unten.

GLAS:
55% Black

PPK:
40% Black

LVP:
25% Black

Bei einer einfarbigen Umsetzung des Nutzerdesigns ist die jeweilige Sonderfarbe nach CI des Nutzers anstelle von Schwarz prozentgleich zu verwenden.

LVP (LEICHTVERPACKUNG)	= alle Verpackungen, die nicht aus Papier, Pappe, Karton und Glas sind
PPK	= alle Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton
GLASSAMMLUNG	= alle Verpackungen aus Glas

03.2. Einfarbige Umsetzung | Sammelfraktionen

GLAS

PPK

LVP

PPK
GLAS

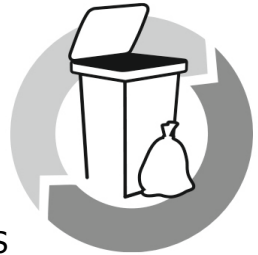
LVP
GLAS

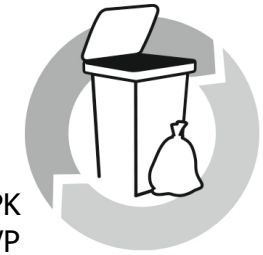
PPK
LVP

LVP
PPK
GLAS

Um die unterschiedlichen Sammelfraktionen darzustellen, wird der umlaufende Pfeil in den jeweiligen Grauabstufungen dargestellt.

Für Verpackungen mit zwei Sammelfraktionen wird das Logo verwendet, das mit zwei Pfeilen aufgebaut ist.

Für Verpackungen mit drei Sammelfraktionen wird das Logo verwendet, das mit drei Pfeilen aufgebaut ist.

03.3. Einfarbige Umsetzung | Integration Typo

eine Sammelfraktion

zwei Sammelfraktionen

drei Sammelfraktionen

GLASSAMMLUNG	= Verpackungen aus Glas
PAPIERTONNE	= Verpackungen aus Papier, Pappe oder Karton
GELBE TONNE	= Verpackungen, die nicht aus Papier, Pappe, Karton oder Glas sind.

Optional können im Logo die aufgeführten Textelemente verwendet werden, um die Zugehörigkeit zur jeweiligen Sammelfraktion zu verdeutlichen.

Die Benennung und Anordnung der Textelemente ist festgelegt und darf für den deutschen Sprachgebrauch ausschließlich wie geliefert genutzt werden.

Die Typo-Größe sollte in der Anwendung 3,5 pt nicht unterschreiten.

Typo-Info, siehe Seite 22.

03.4. Einfarbige Umsetzung | Outline

Sämtliche Striche der Illustration und der Innenraum der Tonne drucken 100% schwarz.

Das gesamte Logo und der Innenraum des umlaufenden Pfeils ist weiß hinterlegt.

Die Textelemente sind zwingend zu verwenden.

Optional kann bei einer einfarbigen Umsetzung der umlaufende Pfeil weiß hinterlegt werden. Bei dieser Umsetzung sind die Textelemente der Sammelfraktionen zwingend zu verwenden, siehe Seite 12.

Bei einer einfarbigen Umsetzung des Nutzerdesigns ist die jeweilige Sonderfarbe nach CI des Nutzers anstelle von Schwarz prozentgleich zu verwenden.

03.4. Einfarbige Umsetzung | Outline

eine Sammelfraktion

zwei Sammelfraktionen

drei Sammelfraktionen

GLASSAMMLUNG	= Verpackungen aus Glas
PAPIERTONNE	= Verpackungen aus Papier, Pappe oder Karton
GELBE TONNE	= Verpackungen, die nicht aus Papier, Pappe, Karton oder Glas sind

Optional können im Logo die aufgeführten Textelemente verwendet werden, um die Zugehörigkeit zur jeweiligen Sammelfraktion zu verdeutlichen.

Die Benennung und Anordnung der Textelemente ist festgelegt und darf für den deutschen Sprachgebrauch ausschließlich wie geliefert genutzt werden.

Die Typo-Größe sollte in der Anwendung 3,5 pt nicht unterschreiten.

Typo-Info, siehe Seite 22.

04.1. Mehrfarbige Umsetzung | Farben

Sämtliche Striche der Illustration und der Innenraum der Tonne drucken 100% Schwarz.

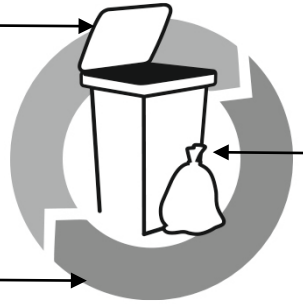

Das gesamte Logo ist weiß hinterlegt.

Definierter Farbton entsprechend Sammel-fraktion, siehe unten.

GLAS:
100% Magenta

PPK:
100% Cyan

LVP:
100% Yellow

04.2. Mehrfarbige Umsetzung | Sammelfraktionen

GLAS

PPK

LVP

PPK
GLAS

LVP
GLAS

PPK
LVP

LVP
PPK
GLAS

Um die unterschiedlichen Sammelfraktionen darzustellen, kann der umlaufende Pfeil in den jeweiligen Farben abgebildet werden.

Für Verpackungen mit mehreren Sammelfraktionen werden Logos verwendet, die mit zwei Pfeilen aufgebaut sind.

Für Verpackungen mit drei Sammelfraktionen wird das Logo verwendet, das mit drei Pfeilen aufgebaut ist.

04.3. Mehrfarbige Umsetzung | Integration Typo

eine Sammelfraktion

zwei Sammelfraktionen

drei Sammelfraktionen

GLASSAMMLUNG	= Verpackungen aus Glas
PAPIERTONNE	= Verpackungen aus Papier, Pappe oder Karton
GELBE TONNE	= Verpackungen, die nicht aus Papier, Pappe, Karton oder Glas sind

Optional können im Logo die aufgeführten Textelemente verwendet werden, um die Zugehörigkeit zur jeweiligen Sammelfraktion zu verdeutlichen.

Die Benennung und Anordnung der Textelemente ist festgelegt und darf für den deutschen Sprachgebrauch ausschließlich wie geliefert genutzt werden.

Die Typo-Größe sollte in der Anwendung 3,5 pt nicht unterschreiten.

Typo-Info, siehe Seite 22.

05.1. QR-Code | Verwendung

Optional kann ein vom Markeninhaber zur Verfügung gestellter Film mittels QR-Code hinzugefügt werden, um mehr Informationen und Motivation zur richtigen Mülltrennung zu vermitteln.

Darüber hinaus gibt es die Option, in Abstimmung mit dem Markeninhaber individuelle Filme für den Abdruck auf der Verpackung zu produzieren. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an film@trenn-hinweis.de.

05.2. QR-Code | Aufbau und Größe

Die Fläche unter dem QR-Code ist weiß unterlegt.

Die Größe des Logos muss so gewählt werden, dass der QR-Code mindestens eine Breite und Höhe von 1 cm hat.

05.3. QR-Code | Hoch- und Querformat

Hochformat

Querformat

Das Logo mit QR-Code kann nach Bedarf im Hochformat oder Querformat genutzt werden.

Die abgebildeten Aufbauten sind Empfehlungen, die nach Bedarf angepasst werden können.

06.1. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten | Textelemente

- Das Logo kann optional mit zusätzlichen Texten kombiniert werden, zum Beispiel „Richtig Müll trennen:",

- ggf. kombiniert mit einer konkreten Handlungsanweisung wie z. B. „Gib mich in die Gelbe Tonne!"

- und/oder einer Zusatzerläuterung, wie beispielsweise „Denn: Mülltrennung wirkt!"

- Sollte das Logo auf mehrsprachigen Verpackungen abgedruckt werden, kann optional analog ein englischer Zusatz-Text (bzw. ein mehrsprachiger Zusatz-Text in den jeweiligen Verpackungssprachen) verwendet werden, z. B. „Separate waste correctly:", oder Zusatzerläuterungen wie z. B. „Because waste separation works!"

06.2. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten | Beispiele

Beispiele deutsch

Beispiele englisch

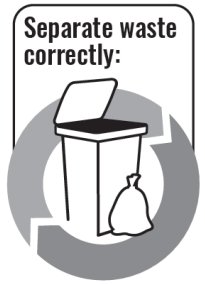

Die abgebildeten Aufbauten sind Empfehlungen, die nach Bedarf angepasst werden können, um sich besser in das Design des Nutzers einzufügen.

06.2. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten | Beispiele

Beispiele deutsch

Beispiele englisch

Die abgebildeten Aufbauten sind Empfehlungen, die nach Bedarf angepasst werden können, um sich besser in das Design des Nutzers einzufügen.

07.1. Typografie | Logo

Tahoma, bold

A B C D E F G
H I J K L M N
O P Q R S T U
V W X Y Z

Sollten die Textelemente im Logo für andere Sprachräume geändert werden, muss dafür Tahoma bold in Versalien genutzt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Typografie ausgewogen eingesetzt ist und die Tonne-Sack-Illustration nicht zu dicht an der Typografie steht. Bitte orientieren Sie sich hierzu an den deutschen Vorlagen.

Sind sprachenspezifische Zeichen in Tahoma bold nicht vorhanden, muss eine Typo genutzt werden, die im Duktus ähnlich erscheint.

07.2. Typografie | Textelemente

Oswald, medium

A B C D E F G H I
J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z

a b c d e f g h i
j k l m n o p q r
s t u v w x y z

Für die zusätzlichen Textelemente neben dem Logo wird Oswald medium genutzt.

Für den Designaufbau orientieren Sie sich bitte an den Template-Beispielen, siehe Seite 20-21.

08. Nutzungsvertrag

Unter folgendem Link können Sie den Nutzungsvertrag abschließen,
danach erhalten Sie das Logo.
Ob Sie das Logo dann verwenden, obliegt Ihrer Entscheidung.

www.trenn-hinweis.de